



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Postgraduales Masterstudium Psychotherapie der Universität Bern

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 08.02.2018





Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)

Teil A

Ablauf des Verfahrens

Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheidung und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidungsinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

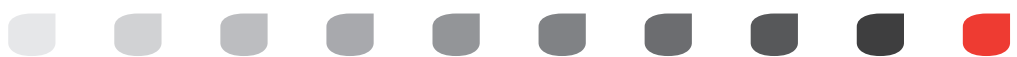
Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 25. September 2017 verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *Postgraduales Masterstudium Psychotherapie der Universität Bern (PMP)*.

Ablauf der externen Evaluation

24.03.2016	Das PMP reicht das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein.
20.04.2016	Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind.
27.06.2016	Die AAQ leitet die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein.
02./03.02.2017	Die AAQ führt mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch.
06.03.2017	Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht.
14.03.2017	Das PMP nimmt Stellung zum vorläufigen Expertenbericht.
21.04.2017	Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 2 Auflagen.
16.06.2017	Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gibt den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 2 Auflagen frei.
07.07.2017	Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter.

Teil B
Antrag AAQ





schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, den 7. Juli 2017

Antrag auf Akkreditierung Postgraduales Masterstudium Psychotherapie der Universität Bern

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung des

Postgradualen Masterstudiums Psychotherapie der Universität Bern

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 21. April 2017, das Postgraduales Masterstudium Psychotherapie der Universität Bern mit zwei Auflagen zu akkreditieren;
- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 16. Juni 2017;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme der Psychotherapeutischen Praxisstelle der Universität Bern vom 14. März 2017.

Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass das Postgraduale Masterstudium Psychotherapie der Universität Bern bezüglich der Erfüllung der Vorgaben des Psychologieberufegesetz Defizite aufweist, diese aber mit Auflagen behoben werden können.

Die Expertenkommission attestiert der Psychotherapeutischen Praxisstelle der Universität Bern, dass der Weiterbildungsgang etabliert sei und die Absolventinnen und Absolventen zu eigener psychotherapeutischer Tätigkeit befähige; Arbeitgeber und Alumni geben positive Rückmeldungen und das Engagement aller Beteiligten sei erkennbar hoch. Weiter zählt die Expertenkommission die Qualität aller Teile der Weiterbildung zu den Stärken, wobei sie die hohe theoretische Konsistenz der Weiterbildung in Bezug auf Wirkfaktorenmodelle, das ausgewogene Verhältnis von Kontinuität, der inhaltlichen Ausrichtung und Einbezug von neuen Entwicklungen sowie das Supervisionssystem und die kontrollierte Praxiserfahrung in der eigenen Praxisstelle besonders hervorhebt. Nicht zuletzt weist sie auf die wissenschaftliche Anbindung an die Psychologie der Universität bis hin zum Einbezug von Weiterzubildenden in Forschung und Lehre sowie auf die Vernetzung mit Kooperationseinrichtungen hin.

Raum für Verbesserung sieht die Expertenkommission hingegen beim systematischen Einbezug der Alumni in die Evaluation der Weiterbildung und bei der Abbildung des Berufsbildes der Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Curriculum.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die genannten Mängel durch Praxisstelle für Psychotherapie behoben werden können und formuliert hierzu zwei Auflagen:

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 1: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 2: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungsgangs integrieren.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission zwei Bereiche heraus, die mit den genannten beiden Auflagen so weiter entwickelt werden können, so dass der Weiterbildungsgang der Psychotherapeutischen Praxisstelle die Vorgaben des Psychologieberufegesetz erfüllen kann.

Die Analyse der Expertenkommission bezieht sich auf alle Bestandteile der Standards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Die Expertenkommission zeigt mit ihren Empfehlungen auf, welche Aspekte die Psychotherapeutische Praxisstelle weiterentwickeln kann und adressiert mit den zwei Auflagen alle konstatierten Mängel.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ beantragt die Akkreditierung des Postgradualen Masterstudiums Psychotherapie der Universität Bern mit zwei Auflagen:

Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung

- Auflage 1: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen.

Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation

- Auflage 2: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungs-gangs integrieren.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Grolimund
Direktor

Bastien Brodard
Formatverantwortlicher PsyG

Beilage:

Fremdevaluationsbericht vom 16. Juni 2017, inkl. Expertenbericht vom 21. April 2017 und Stellungnahme der Psychotherapeutischen Praxisstelle der Universität Bern vom 14. März 2017

z.K. an: verantwortliche Organisation

Teil C

Fremdevaluationsbericht vom 16.06.2017



Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten.¹ Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele² möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten³. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen.⁴ Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert⁵; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. teilweise erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

¹ Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

² Artikel 5 PsyG

³ Artikel 13 PsyG

⁴ Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

⁵ Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort	2
1 Das Verfahren	1
1.1 Die Expertenkommission	1
1.2 Der Zeitplan	1
1.3 Der Selbstevaluationsbericht	2
1.4 Die Vor-Ort-Visite	2
2 Weiterbildung Postgraduales Masterstudium in Psychotherapie (PMP)	2
3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)	4
3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards	4
Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele	4
Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung	6
Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung	10
Prüfbereich 4 – Weiterzubildende	17
Prüfbereich 5 – Weiterbildungnerinnen und Weiterbildungner	19
Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation	21
3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)	23
3.3 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges PMP	25
4 Stellungnahme	26
4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation	26
4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme	26
5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission	26
6 Anhänge	27

1 Das Verfahren

Am 24.03.2016 hat die Universität Bern und mit ihr die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie als verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Das Postgraduale Masterstudium in Psychotherapie (PMP) strebt mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 20.04.2016 hat das BAG das PMP über die positive formale Prüfung informiert und dem PMP mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs Postgraduales Masterstudium in Psychotherapie der Universität Bern fand am 27.06.2016 statt. Die AAQ stellte in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit dem PMP erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 16.09.2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AAQ vorgenommen und dem PMP am 27.11.2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Dr.rer.nat. Ulrike Borst, Fachpsychologin für Psychotherapie, Leiterin des Ausbildungsinstituts für systemische Therapie und Beratung Meilen
- Professor Dr. Frank Jacobi, Professur für Klinische Psychologie, Schwerpunkt Verhaltenstherapie, Psychologische Hochschule Berlin (PHB)
- Prof. Dr. Chantal Martin Sölch, Lehrstuhl Klinische Psychologie, Universität Fribourg/Freiburg

1.2 Der Zeitplan

24.03.2016	Gesuch PMP der Universität Bern und Abgabe Selbstevaluationsbericht
20.04.2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
27.06.2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
16.09.2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
02./03.02.2017	Vor-Ort-Visite
06.03.2017	Vorläufiger Expertenbericht
14.03.2017	Stellungnahme des PMP
21.04.2017	Definitiver Expertenbericht
16.06.2017	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat
07.07.2017	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das PMP setzte zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die aus 6 Personen bestand; die Zusammensetzung der Gruppe ist im Selbstevaluationsbericht auf Seite 2 aufgeführt. Weitere 5 Personen nahmen zum Bericht Stellung. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertinnen und der Experte haben zur Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren zusätzliche Unterlagen beim PMP angefordert:

- Eine Auswahl von Kursbeschreibungen zum Curriculum;
- Beispiele von Fallvignetten zu Prüfungen;
- Organigramm bzw. visualisierte Übersicht über die Zuständigkeiten beim PMP;
- Beispiel(e) eines Qualitätsberichts, der periodisch an die Universität Bern geht;
- Auflistung der Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durchgefallen sind (so genannte Drop-Out über die Jahre).

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand am 02.02.-03.02.2017 (1,5 Tage) in den Räumlichkeiten des PMP in Bern statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang Postgraduales Masterstudium in Psychotherapie der Universität Bern vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des PMP bestens vorbereitet.

2 Weiterbildung Postgraduales Masterstudium in Psychotherapie (PMP)

Das PMP – erstmals gestartet im 1992 – wurde bis 2006 gemeinsam mit dem Klaus Grawe-Institut in Zürich organisiert und durchgeführt. Seit 2007 ist die Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Bern alleine für die Organisation und Durchführung der Weiterbildung verantwortlich.

Die Weiterbildung wurde 1992 von der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern und 1997 als erstes Curriculum von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) als Weiterbildung in Psychotherapie anerkannt. Seit 1997 beginnen jedes Jahr 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das postgraduale Masterstudium. Vorher wurde jedes zweite Jahr neu gestartet. 2013 starteten ausnahmsweise wegen grosser Nachfrage zwei Jahrgänge.

Zur Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie gehört die Psychotherapeutische Praxisstelle der Universität Bern, an welcher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen der Weiterbildung auch Therapien durchführen. Die Mitarbeitenden der Praxisstelle führen kontinuierlich Verlaufs- und Ergebnisforschung durch. Eingebettet ist die Abteilung in das Institut für Psychologie und gehört zur philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

Der Weiterbildungsgang vermittelt ein integratives Modell der Psychotherapie. Es werden sowohl kognitiv-verhaltenstherapeutische wie auch interpersonelle und emotionsfokussierte An-



sätze vermittelt und gelehrt. Das PMP verfügt über insgesamt 22 Dozentinnen und Dozenten aus der Schweiz sowie 13 Personen aus dem Ausland. Dazu kommen Supervisoren und Supervisorinnen.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

- a. *Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungs-gang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.*

Das Postgraduale Masterstudium in Psychotherapie (PMP) ist Teil des Weiterbildungsangebo-tes der Universität Bern und wird von der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychothera-pie des Instituts für Psychologie der Universität Bern verantwortet. Im Selbstevaluationsbericht des PMP wird darauf hingewiesen, dass sich die Universität Bern gemäss ihren Grundprinzipien für die Weiterbildung am neuesten Stand der Forschung orientiert und ein postgraduales Mas-terstudium in Psychotherapie (Master of Advanced Studies in Psychotherapy) anbietet (Selbstevaluationsbericht, SEB, S. 5).

Das Leitbild ist auf der Webseite des PMP publiziert und enthält die Ziele der Weiterbildung. Das PMP versteht sich als berufsbegleitende praxisorientierte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung in Psychotherapie. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zum Titel eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin / anerkannter Psychotherapeut.

Dem Leitbild folgend soll das PMP „auf der Grundlage eines in der empirischen Psychologie fundierten Menschenbildes theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen vermit-teln, die für eine selbständige Ausübung wissenschaftlich fundierter Psychotherapie erforderlich sind. Die postgraduale Weiterbildung soll die Absolvierenden darauf vorbereiten, Patientinnen und Patienten mit psychischen und psychogenen Störungen und Problemen in verschiede-nen Anwendungsbereichen und beruflichen Settings Behandlungsangebote machen zu können, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in diesem Anwendungsbereich entsprechen.

Diesem Ziel gemäss ist die empirisch nachgewiesene Wirksamkeit von Interventionsformen und die nachgewiesene funktionale Bedeutung therapeutischer Wirkfaktoren wesentliches Kriterium für die Bestimmung der Ausbildungsziele. Die Teilnehmenden sollen nicht nur Kenntnis von den einschlägig relevanten Ergebnissen der empirischen Therapieforchung erhalten, sondern auch dazu angeleitet werden, sie in reflektiertes und wirksames therapeutisches Handeln umset-zen zu können. Die Weiterbildung soll die Bereitschaft und Fähigkeit der Teilnehmenden för-dern, eigene Verhaltensweisen, Einstellungen, Werthaltungen, Gewohnheiten und Überzeu-gungen, die die Qualität ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit zum Schaden ihrer Patientinnen oder Patienten beeinträchtigen könnten, zu hinterfragen und zu ändern. Sie sollen insbesonde-re lernen, ihr eigenes Beziehungsverhalten als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut reflek-tieren und kontrolliert im Dienste therapeutischer Ziele gestalten zu können.“⁶

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass das Leitbild und die Ziele im Studienreglement und im Studienplan beschrieben sind, auf der Webseite des PMP publiziert sind und sich klar auf die von der Universität Bern festgelegten Grundsätze für die Weiterbil-dung beziehen.

Der Standard ist erfüllt.

⁶ Vgl. http://www.kpp.psy.unibe.ch/weiterbildung/mas_psychotherapie_bern/studienplan/definition/.

- b. *Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.*

Das PMP beschreibt im Leitbild die Fundierung des Weiterbildungsgangs in der empirischen Grundlagen- und Psychotherapieforschung. Es vermittelt ein integratives Modell der Psychotherapie, das auf den Ergebnissen der empirischen Wirksamkeits- und Prozessforschung beruht und sich auf den Wirkfaktoren nach Grawe (1994, 1998 und 2004) orientiert. Die Schwerpunktsetzung in den einzelnen Teilen – das PMP umfasst vier Weiterbildungsteile – ergeben sich daraus. Es werden auf dieser Basis sowohl kognitiv-verhaltenstherapeutische wie interpersonelle und emotionsfokussierte Ansätze vermittelt und gelehrt. Die theoretische Fundierung der Weiterbildung ist in der Literatur durch die bisherigen Leiter ausführlich beschrieben (SEB, S. 5).

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die Schwerpunktsetzung aus dem Leitbild des PMP klar ersichtlich wird und begründet ist. Der Schwerpunkt liegt in der Allgemeinen Psychotherapie. Das integrative Modell verbindet verschiedene Ansätze – sowohl emotionsfokussierte als auch interpersonelle – und stützt sich auf die empirisch nachgewiesene Wirksamkeit. Die Expertenkommission stellt fest, dass das PMP ein begründeter und klar nachvollziehbarer Weiterbildungsgang ist mit einer klaren Schwerpunktsetzung.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

- a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes⁷ auf.*

Das PMP definiert als Ziel der Weiterbildung die Befähigung, Patientinnen und Patienten mit psychischen und psychogenen Störungen und Problemen in verschiedenen Anwendungsbereichen Behandlungsangebote machen zu können, die dem jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in diesem Anwendungsbereich entsprechen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen nicht nur Kenntnis davon haben, sondern auch dazu angeleitet werden, das Wissen in reflektiertes und wirksames therapeutisches Handeln umzusetzen. Aus diesem Ziel ergeben sich die einzelnen Lernziele, die ausformuliert und publiziert sind. Die vier Weiterbildungsteile – Wissen und Können, Eigene Therapeutische Tätigkeit, Supervision sowie Selbsterfahrung – sind im Studienplan beschrieben und begründet. Es ist zudem klar kommuniziert, welche Anforderungen für welchen Weiterbildungsteil erfüllt werden müssen (inhaltlich und quantitativ) (SEB, S. 6).

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die einzelnen Lernziele ausreichend im Curriculum beschrieben sind. Einzelne Anforderungen gemäss PsyG sind nicht explizit ausgewiesen. Die Expertenkommission hat deshalb unter Standard 3.3c eine Auflage formuliert. Ausserdem könnten die Ziele noch konkreter im Rahmen einer Kompetenzorientierung formuliert sein; diese Tatsache und der Umstand, dass sich das Berufsbild der Absolventinnen und Absolventen des PMP wandeln wird und viele Psychotherapeutinnen und -therapeuten in der psychiatrischen Grundversorgung tätig sein werden, ist seitens PMP schon selbstkritisch bemerkt worden (SEB S. 7) und soll bei einer nächsten Studienplanänderung berücksichtigt werden. Insbesondere verweist das PMP hier auch auf die entsprechende Sensibilisierung für die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die noch besser im Lehrinhalt abgebildet werden sollte.

⁷ Artikel 5 PsyG

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1 (zu Standard 3.3c): Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum zu verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen.

Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele noch konkreter im Rahmen einer Kompetenzorientierung zu formulieren.

- b. Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Das PMP beschreibt, dass die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen insofern auf die Zielsetzung und Lernziele des Weiterbildungsgang ausgerichtet sind, indem die im Modell von Grawe postulierten Wirkfaktoren: Ressourcenaktivierung (inkl. Beziehungsgestaltung), Problemaktivierung, Klärung und Bewältigung, durch entsprechende Kurse und Experten und Expertinnen vermittelt werden. (SEB S. 6). Ein weiteres wichtiges Element der Lehr- und Lernformen ist die enge Verbindung von Wissenschaft und Praxis. Die Lerninhalte werden vor allem auch durch die 100 Stunden Therapietätigkeit an der Praxisstelle geprüft und erfahren dort ihre direkte Rückmeldung (Supervision) sowie Qualitätssicherung. Das Modell der „deliberate practice“ (Ericson) wird bei den Kursen im Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ als auch in der Supervision angewendet. Dieses verfolge den „Transfer von Wissen in die klinische Praxis, effizientes Entwickeln von praktischem Können und schliesslich unterstütze es das lebenslange Lernen aus der Praxis“ (SEB S. 6). Das PMP ist dabei in der Lage, das Curriculum regelmässig neuen Entwicklungen anzupassen und neue Modelle und Interventionsformen, die sich empirisch bewährt haben, in die Kurse aufzunehmen. (SEB S. 6)

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen auf die Zielsetzungen des PMP und dessen Lernziele ausgerichtet sind. Positiv hervorzuheben ist, dass die Verbindung zwischen Praxis und Wissenschaft durch die hohe Anzahl der Stunden, die in der Praxisstelle zu leisten sind, gelingt und durch die Supervision eng begleitet und qualitätsgesichert wird. Somit ist auch die praxisnahe Umsetzung der im Leitbild formulierten Ziele gegeben.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

- a. Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz⁸ geregelt und veröffentlicht.*

Im Studienreglement sind die Zulassungsbestimmungen beschrieben (3. Zulassung, Art. 9). Der Weiterbildungsgang baut auf dem abgeschlossenen Hochschulstudium in Psychologie auf. Zudem müssen genügend Studienleistungen in klinischer Psychologie und Psychopathologie vorliegen.

⁸ Artikel 6 und 7 PsyG

Das Aufnahmeverfahren startet ein Jahr vor Beginn der Weiterbildung. Es findet ein Leitfadengestütztes Interview statt mit dem Koordinator der Weiterbildung und einem Mitglied aus dem Weiterbildungsteam. Die Bewertung des Interviews findet anhand von vordefinierten Kriterien statt.

Das PMP dauert gemäss Reglement mind. 4 Jahre, die meisten Absolventinnen und Absolventen benötigen 5-6 Jahre. Das PMP schreibt, dass das Aufnahmeverfahren sehr zeitintensiv ist, aber dafür eine relativ grosse Sicherstellung bietet, dass die passenden Personen aufgenommen werden. (SEB S. 7.)

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Zulassungsbedingungen und die Dauer des PMP geregelt und veröffentlicht sind und dem PsyG entsprechen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.*

Die zu erwartenden Gesamtkosten (Total Studienkosten) von CHF 35'500 sind auf der Homepage des PMP, aufgeteilt nach verschiedenen Positionen, ausgewiesen. Zu den Gesamtkosten kommen noch CHF 34 Semestergebühren und CHF 25 einmalig für die Unicard. Die Zusammenstellung der Kosten wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern des PMP zusammen mit dem Studienplan und dem Weiterbildungsvertrag zugestellt. (SEB S. 8.)

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Kosten transparent ausgewiesen, kommuniziert und publiziert sind.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 – Organisation

- a. Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass aus den Dokumenten klar und transparent ersichtlich wird, wie das PMP in die Universität Bern eingebettet ist. Die verantwortliche Organisation für das PMP ist die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Universität Bern. Die Verantwortung für die Organisation des PMP liegt bei der Programmleitung (Art. 14 Studienreglement). Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mind. vier Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für Psychologie Universität Bern, davon mind. zwei Personen aus der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie dem Leiter der Psychotherapeutischen Praxisstelle. Die Aufgaben der Programmleitung sind in Art. 15 des Studienreglements beschrieben. Die Programmleitung wird unterstützt durch den Koordinator der Weiterbildung und dessen Assistentin. Die operative Durchführung wird gewährleistet durch den Leiter der Weiterbildung und den Koordinator.

Inhaltliche und organisatorische Entscheidungen werden von der Programmleitung und dem Weiterbildungsteam getroffen. Das Weiterbildungsteam setzt sich zusammen aus dem Leiter der Weiterbildung, seinem Stellvertreter, dem Koordinator der Weiterbildung sowie den internen Supervisorinnen und Supervisoren. Zwei Mal im Jahr finden Abstimmungstreffen statt (SEB S. 8).

Das Organigramm des PMP konnte an der Vor-Ort-Visite eingesehen werden.

Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe scheinen durch Art. 15 im Studienreglement beschrieben und öffentlich einsehbar zu sein. Dennoch stellt sich für die Expertenkommission die Frage, wo das Weiterbildungsteam abgebildet ist. Das Gremium, das – wie anlässlich der Vor-Ort-Visite und im Selbstbeurteilungsbericht des PMP erwähnt – eine hohe beratende Funktion hat und inhaltlichen Einfluss nimmt auf die Weiterentwicklung des Curriculums, sollte in den Augen der Expertenkommission eine formalisierte Form innerhalb des PMP erhalten. Zudem regt die Expertenkommission an, die Programmleitung um allenfalls Weiterzubildende und Vertretungen aus der Berufspraxis zu erweitern, um gerade die Bedürfnisse dieser Anspruchsgruppen zeitnah in das Angebot zu integrieren bzw. die Ansprüche diskutieren zu können. Das PMP hat diese beiden Hinweise auch selbstkritisch im Selbstevaluationsbericht vorweggenommen; momentan scheint vor allem die Erweiterung der Programmleitung schwierig, da es einer Reglementsänderung bedürfte. Die Expertenkommission empfiehlt dessen ungeachtet die Prüfung der Erweiterung.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, das Weiterbildungsteam zu formalisieren und dessen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Abläufe zu definieren. (Stichwort Sicherung der Zukunftsperspektive). Um diese Personenunabhängigkeit zu erreichen, wäre es eine Möglichkeit, das Programmleitungsteam zu erweitern.

- b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner⁹ innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt¹⁰.*

Das PMP weist auf die verschiedenen Rollen und Funktionen der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner im Studienplan (Ziffer 4) hin. Gleichzeitige Supervision und Selbsterfahrung bei der gleichen Person ist untersagt. Es darf max. die Hälfte der Supervision bei der gleichen Person gemacht werden. Einzelne Rollen sind im Studienreglement und Studienplan klar definiert (SEB S. 9).

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner definiert sind. Es wird jedoch begrüsst, dass das PMP die Rollen noch besser zuteilen möchte. Die Expertenkommission regt zudem an, dass die Weiterzubildenden noch transparenter darüber informiert werden, dass die Supervisorinnen und Supervisoren über die jeweiligen Leistungen untereinander kommunizieren.

Die Expertenkommission regt deshalb an, transparenter zu machen, dass der Fortschritt der Weiterzubildenden in den Sitzungen der Supervisorinnen und Supervisoren besprochen werden. Sie unterstützt zudem das PMP in dessen Bemühungen, die Rollen der einzelnen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner noch deutlicher aufzuzeigen bei der nächsten Änderung des Studienplans.

Der Standard ist erfüllt.

⁹ Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

¹⁰ So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

Standard 2.3 – Ausstattung

- a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Das PMP wird durch die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie der Universität Bern organisiert und verantwortet. Die Weiterbildung ist demnach Teil der Universität Bern und profitiert dadurch von Infrastruktur und Synergien.

Der Weiterbildungsgang finanziert sich durch die Studiengebühren. Das PMP verfügt über technisch sehr gut ausgestattete Räume (unter anderem Einwegspiegel für Live-Supervisionen und Video-Kameras) in genügender Anzahl. Die Weiterzubildenden haben Zugriff auf das Internet und die Kursunterlagen können über die Plattform ILIAS heruntergeladen werden.

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die Universität Bern und mit ihr die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie das PMP als Weiterbildungsgang unterstützt und weiterhin mittragen will.

Im Sinne der mittel- und langfristigen finanziellen, personellen und technischen Sicherstellung der hohen Qualität des Weiterbildungsgangs regt die Expertenkommission an, Weiterentwicklungen des Angebots und anstehende personelle Änderungen frühzeitig zu planen.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.¹¹*

Die Infrastruktur des PMP ist zeitgemäss. Es sind verschiedene Räumlichkeiten und dementsprechend Arbeitsplätze vorhanden, die es den Weiterzubildenden erlauben, Selbststudium oder Gruppendiskussionen abzuhalten. Alle Weiterzubildenden haben Zugriff auf die Bibliothek und Online-Datenbanken.

Beamer, Video und TV, die den Einsatz unterschiedlicher Lehr- und Lernformen ermöglichen, sind vorhanden. Selbstkritisch fügt das PMP an, dass die technischen Möglichkeiten (Bspw. von ILIAS) noch vermehrt für moderne Lernformen genutzt werden könnte. (SEB S. 10)

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die technische Infrastruktur am Weiterbildungsort zeitgemäss ist und den Einsatz von verschiedenen Lehr- und Lernformen erlaubt. Die Expertenkommission begrüsst, dass das PMP „ILIAS“ noch besser ausbauen und brauchen möchte und dass auch die Infrastruktur noch verbessert werden soll für individualisiertes Lernen und Üben.

Der Standard ist erfüllt.

¹¹ z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

- a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Das PMP baut auf der Vermittlung eines integrativen Therapiekonzeptes, das auf aktuellen Psychotherapieforschungs-Ergebnissen beruht und auf dem Modell der Allgemeinen Psychotherapie von Klaus Grawe basiert, auf. Vor dem Hintergrund empirischer Erkenntnisse postuliert es vier Wirkfaktoren, die es bei der Behandlung von psychischen Störungen zu berücksichtigen gilt. Diese sind das Gerüst für die inhaltliche Gestaltung der verschiedenen Weiterbildungsteile:

- Wissen und Können
- Eigene Therapeutische Tätigkeit
- Supervision
- Selbsterfahrung

Die Wirkfaktoren sind:

- Ressourcenaktivierung
- Problemaktivierung
- Klärung
- Bewältigung

Ergebnisse werden im Rahmen der Begleitforschung und Qualitätssicherung laufend überprüft.

Über 80 Kurstage im Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ widmen sich verschiedenen Themenbereichen und Störungsbildern, neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden unmittelbar aufgenommen und ins Kurscurriculum übernommen. Durch interne Fortbildungsangebote wird der Transfer durch die Weiterbildnerinnen gewährleistet. Die enge Anbindung an Forschungsprojekte des PMP und die Auswahl der Dozenten und Dozentinnen gewährleisten, dass ein umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können vermittelt wird, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist. (SEB S. 11.) Positiv hervorzuheben ist die Konsistenz der Ausbildungsinhalte, die durch die Einbeziehung „konzeptinterner“ Weiterbildnerinnen und Weiterbildner angestrebt wird. Ferner werden die Therapien der Praxisstelle (die ja von allen Absolventinnen und Absolventen durchlaufen wird), sämtlich im Prozess evaluiert und die (Zwischen-)Ergebnisse den Therapeutinnen und Therapeuten rückgemeldet, was ebenfalls eine wissenschaftliche Haltung fördert.

Die Expertenkommission konnte sich anhand der Erläuterungen und Unterlagen des PMP und anlässlich der Vor-Ort-Visite davon überzeugen, dass das PMP wissenschaftlich begründet und empirisch gesichertes Wissen und Können vermittelt. Die wissenschaftliche Fundierung des PMP ist anerkannt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Das PMP beschreibt, dass der Leiter des PMP als auch der Grossteil der Dozierenden selber wissenschaftlich aktiv und international vernetzt sind und somit sicher gestellt sei, dass die Inhalte dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet entsprechen. Die Inhalte des PMP werden laufend dem neuen Erkenntnisstand angepasst, indem neue Kurse und/oder Dozierende in das Programm aufgenommen werden (SEB S. 11).

Die Expertenkommission fügt hier an, dass diese Ausgangslage noch dadurch verstärkt wird, als dass das PMP in die Universität integriert ist und an der Psychotherapeutischen Praxisstelle laufend Forschungsprojekte realisiert werden. Zudem sind die Weiterzubildenden in die Forschung und Lehre eingebunden. Es ist für die Expertenkommission auch stimmig, dass der Schwerpunkt der Professoren in der Psychotherapieforschung liegt und dadurch der Bezug zum aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand gegeben ist.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

- a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Die im Standard verlangten Anforderungen werden erfüllt. Sie sind im Studienplan inhaltlich (3. Inhalte) erläutert und im Studienreglement aufgeführt (Art. 7 Studienplan).

Der Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ umfasst mind. 640 Einheiten sowie Fallseminare im Umfang von 60 Einheiten und wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer mindestens 90% der Kurse besucht und die bis dahin angefallenen Prüfungskosten voll bezahlt hat. (Studienreglement Art. 7). Der Weiterbildungsteil „Eigene psychotherapeutische Tätigkeit“ umfasst mindestens 500 Therapiesitzungen, davon mindestens zehn behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle. Der Weiterbildungsteil „Supervision“ umfasst mindestens 200 Supervisionsstunden, davon mindestens 50 im Einzelsetting. Die „Selbsterfahrung“ umfasst mindestens 100 Stunden, davon mindestens 50 im Einzelsetting. Die „Klinische Praxis“ ist im Umfang von mindestens 2 Jahren zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Einrichtung zu leisten. Die Programmleitung achtet gemäss Studienreglement darauf, dass die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern von Patientinnen und Patienten erworben wird.

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass das PMP die geforderten Weiterbildungsteile beinhaltet.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet¹²:*
- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*

¹² Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis¹³: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung¹⁴.*

Die einzelnen Teile der Weiterbildung sind im Studienplan ausführlich beschrieben und entsprechen den Vorgaben des PsyG. Weitere Ausführungen dazu sind im Standard 3.2a beschrieben.

Die im Standard genannten „Weiteren Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs“ sind im PMP durch die insgesamt 200 Einheiten Supervision abgedeckt, welche die Weiterzubildenden leisten müssen.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass das PMP die Weiterbildungsteile abdeckt, wie gefordert gewichtet und klar definiert.

Die eigene therapeutische Tätigkeit ist eng an die Praxisstelle angebunden; die Qualitätssicherung wird durch Supervision engmaschig ermöglicht.

Die Expertenkommission betrachtet diesen Ansatz als gut durchdacht und zielführend.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.3 – Wissen und Können

- a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Das PMP führt aus, dass das integrative Modell der Weiterbildung, das auf den Überlegungen von Klaus Grawe und Franz Caspar beruht, sich auf die aktuellen Erkenntnisse der Grundlagenforschung in der Psychologie sowie auf empirischen Ergebnissen zur Wirksamkeits- und Verlaufsforschung stützt. Ein Rahmenmodell für das psychische Erleben und Verhalten sowie psychische Störungen bildet dabei die Konsistenztheorie nach Grawe (1998, 2004 sowie Caspar 2010). Weitere Elemente der Weiterbildung liegen schwerpunktmässig in den kognitiv-verhaltenstherapeutischen sowie interpersonellen Aspekten und für die Behandlung im Wirkfaktorenmodell nach Grawe, das sich aus der empirischen Wirksamkeitsforschung ableitet. Das PMP ist weiter der Ansicht, dass das in der Weiterbildung vermittelte Modell Bezug nimmt auf die psychologische und neurowissenschaftliche Grundlagenforschung und aktuelle empirische Ergebnisse für die Erklärung von psychischen Störungen berücksichtigt. Dabei ist das allgemein

¹³ vgl. auch 3.7.a.

¹⁴ Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

formulierte Rahmenmodell ein weiterer Faktor, auf neue Erkenntnisse sowohl für die Erklärung als auch für die Behandlung von psychischen Störungen einzugehen und diese zu integrieren. (SEB S. 13)

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass es dem PMP gelingt, ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell der Psychotherapie zu integrieren.

Der Standard ist erfüllt.

b. Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

Das Curriculum des PMP umfasst alle Elemente des Anwendungswissens, die im Standard 3.3 b aufgeführt sind. Insbesondere betont der Weiterbildungsgang, dass der Kursaufbau so aufgesetzt ist, dass die Absolventinnen und Absolventen das Vorgehen bei der Durchführung einer Therapie vermittelt erhalten und das Wissen durch die enge Supervision auch praktisch vertieft werde. Die Evaluation des Therapieverlaufs erfolge sowohl durch die standardisierte Qualitätssicherung (mittels Fragebogen) als auch durch die in der Supervision geforderte Analyse von Therapiesitzungen anhand von Video-Aufnahmen. Ausgewiesene Expertinnen und Experten vermitteln dieses Wissen. (SEB S. 13)

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass das im Standard geforderte Anwendungswissen im Curriculum des PMP vermittelt wird. Insbesondere kann sie hervorheben, dass den allgemeinen psychotherapeutischen Aspekten mit interpersonellen Problemen grosses Gewicht gegeben wird. Positiv erachtet die Expertenkommission, dass den Fallkonzeptionen viel Gewicht gegeben wird im Curriculum und dass dieses Wissen und die praktische Anwendung positiv in die Praxis einfließt.

Der Standard ist erfüllt.

c. Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*

- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Grösstenteils werden die Inhalte durch das Curriculum vermittelt. Allerdings sieht hier das PMP selbstkritisch die Bestandteile durch die Dozierenden nur teilweise abgedeckt. Es fehlen ganz klar Elemente: das PMP selber möchte ein entsprechendes Kursangebot zu ethischen, interkulturellen sowie versicherungsrechtlichen Fragen einführen oder zumindest im Rahmen von regelmässigen Fortbildungen anbieten.

Die Expertenkommission kommt zum Schluss, dass die vier folgenden Bereiche:

- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung*
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

im Kursteil „Wissen und Können“ mehr gewichtet sein müssen.

Zu den wenig kritischen Rückmeldungen von den Arbeitgebern und den Weiterzubildenden klang eine nicht ganz ausreichende Vorbereitung auf die sich heute stellenden Aufgaben der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Praxis heraus. Gerade vor dem Hintergrund des Rollenwandels dieser Berufsrichtung (insbesondere in der psychiatrischen Versorgung) in der Schweiz (Stichwort: vermehrte Übernahme von ärztlichen Aufgaben) ist hier eine weitere Vertiefung nötig.

Die bereits eingeleiteten Verbesserungen werden von der Expertenkommission nachdrücklich gut geheissen, d.h. die Erweiterung des Blocks „Stationäre Therapie“ auf 2 Tage, Einführung in die Pharmakotherapie und die systematische Einholung von Rückmeldungen durch die Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang wird nochmals verwiesen auf die Empfehlung E2 (Standard 2.2a, Seite 8): in die Programmleitung auch Praxisvertreter einzubinden, die zum Beispiel zu Fragen der Anforderungen Stellung nehmen können, wenn Psychotherapie bspw. in die Grundversorgung übergeht.

Die Expertenkommission sieht hier Anpassungsbedarf und formuliert eine entsprechende Auflage 1 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen.

Die Expertenkommission regt an, bei allenfalls notwendigen Streichungen von Inhalten im Curriculum das in Abstimmung mit der Grundausbildung zu machen.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen

expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Das PMP sieht als Spezifikum der Weiterbildung vor, obligatorisch 100 Stunden Therapie in der zur Abteilung gehörenden Psychotherapeutischen Praxisstelle zu leisten. Diese Stunden sind im Rahmen des Weiterbildungsteils „Eigene Therapeutische Tätigkeit“. (Punkt 5.2 im Studienplan) zu leisten. Die Absolventinnen und Absolventen haben dadurch die Möglichkeit, ausserhalb der jeweiligen Arbeitsstelle Erfahrungen mit anderen Störungs- und Krankheitsbildern zu sammeln. Durch die enge Supervision gelingt mit diesem Ansatz aber auch, die Absolventinnen und Absolventen im therapeutischen Prozess zu begleiten und den Transfer des theoretischen Wissens in die konkrete Praxis zu vollziehen. Die allesamt qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren sind mit dem Konzept vertraut und sind durch regelmässige Sitzungen in die Entwicklungen im PMP eingebunden und informiert. Das Instrument von Fallkonzeptionen und die Aufnahme von Therapiesitzungen komplettieren die Begleitung der Absolventinnen und Absolventen. (SEB S. 15)

Die Expertenkommission zeigt sich beeindruckt vom Konzept des PMP, dass 100 Stunden Therapiesitzungen obligatorisch in der Praxisstelle geleistet werden müssen. Das PMP konnte glaubhaft zeigen, dass die Vielfältigkeit der verschiedenen Störungsbilder durch Supervision sicher gestellt wird (mittels Formular). Die Supervision der Weiterzubildenden ist ihrerseits gesichert durch die Einbindung des Kernteams von Supervisorinnen und Supervisoren in der Weiterbildung. Besonders positiv ist dieses Konzept aus Sicht der Expertenkommission. Sie plädiert dafür, dass dieses auch unbedingt beibehalten werden sollte, auch wenn das manchmal von den Weiterzubildenden als erhöhter organisatorischer Aufwand empfunden wird.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.5 – Supervision

- a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Das PMP beschreibt, dass im Weiterbildungsteil „Supervision“ (Punkt 5.3 Studienplan) die Reflexion, Anleitung und Weiterentwicklung der psychotherapeutischen Arbeit beschrieben und geregelt ist. Es sind insgesamt mindestens 200 Einheiten Supervision zu leisten. Grundlage für die Supervision sind neben der Fallkonzeption die Anamnese, die Diagnostik und die Therapieplanung inkl. Video-Aufnahmen; es sind zehn Live-Einheiten Supervision vorgeschrieben, in welchen die Supervisorinnen und Supervisoren bei der Therapie live dabei sind. Die Weiterzubildenden erhalten eine Liste von anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren, die in der Regel über eine Zusatzqualifikation als Supervisorin /Supervisor verfügen. Die Supervision erfolgt entweder im Einzelsetting oder in Gruppen von maximal vier Personen. Grundlage für den Beginn der Supervision ist eine exemplarische Fallkonzeption. Die vom PMP engagierten Su-

Supervisorinnen und Supervisoren haben die eidg. Anerkennung als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut; diese sind verpflichtet, an den regelmässigen Weiterbildersitzungen, an denen Supervision reflektiert wird, teilzunehmen. Die Wahl der Supervisorinnen und Supervisoren steht den Weiterzubildenden frei. Die Supervision muss jedoch über den Weiterbildungsteil hinweg bei insgesamt drei verschiedenen Personen stattfinden. (SEB S. 15)

Die Expertenkommission konnte sich davon überzeugen, dass die therapeutische Arbeit von qualifizierten Supervisorinnen und Supervisoren beurteilt wird. Dieser Fakt wird durch die Weiterzubildenden eindeutig bestätigt und entspricht den Vorgaben gemäss PsyG. Die Expertenkommission betont zudem, dass dies besonders durch die konzeptinterne Supervision gefördert wird und dass es eine aussergewöhnlich hohe Konsistenz der Fallbesprechungen und den Austausch der Supervisorinnen und Supervisoren untereinander ermöglicht.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

- a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Im Weiterbildungsteil „Selbsterfahrung“ sollen die persönlichen Klärungs- und Veränderungsprozesse bezüglich eigener Probleme und Eigenarten durchlaufen werden. Es sind 100 Einheiten Selbsterfahrung zu absolvieren, davon mindestens 50 im Einzelsetting und mindestens 25 im Gruppensetting. Das PMP ist der Ansicht, dass das Absolvieren von Selbsterfahrungstherapien insbesondere Verhaltensweisen und Reaktionen aufdecken sollen, die in der eigenen Therapietätigkeit einschränkend sich auswirken könnten. Die Selbsterfahrungstherapien werden von qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten durchgeführt. Das PMP hat die Ziele und Anforderungen in den Punkten 3.4 und 5.4 im Studienplan ausgeführt und geregelt (SEB S. 16).

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

- a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.¹⁵*

Das PMP beschreibt, wie die Weiterzubildenden für eine Stellensuche gecoacht und wie ihnen bei der Vermittlung geholfen wird. Für den Weiterbildungsgang ist es zentral, dass die Absolventinnen und Absolventen über die nötige klinische Praxis verfügen (SEB S. 16).

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass das PMP für die nötige klinische Praxis der Absolventinnen und Absolventen in geeigneten Institutionen sorgt. Die Fallberichte über verschiedene Fälle unterstreichen zudem, dass Erfahrung mit verschiedenen Patientengruppen erwor-

¹⁵ vgl. 3.2.b

ben wird. Es wird stimmig zur Kenntnis genommen, dass durch die vielfältigen klinischen Kooperationsfelder des PMP und auch in der stationären Praxis gearbeitet werden kann. Gleichwohl merkt die Expertenkommission an, dass insbesondere der Umgang mit besonders schweren Patientengruppen noch weiter in die Weiterbildung integriert werden könnte (vgl. dazu Auflage 1, Standard 3.3c und S. 13).

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

- a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Das PMP führt die Instrumente für die Erfassung und Beurteilung der Leistungen der Weiterzubildenden auf (SEB S. 18): Diese umfassen Beispielfallkonzeptionen (Anamnese, Diagnosestellung, Problemverständnis, Therapieplanung...), Fallkonzeptionen für Supervisionen, Fallseminare, Evaluation der Supervision, Regelmässige Qualitätssicherung (Video-Aufnahmen der Therapiesitzungen, Verlaufs- und Ergebnismessungen), Zwischengespräche (nach „Wissen und Können“ Klausur und Gespräch mit Koordinator Weiterbildung).

Durch die Standortgespräche nach der Zwischenprüfung und die umfangreichen Gespräche nach Abschluss sowie in der Supervision und die Fallberichte und Kontrolle durch mehrere Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind viele Kontrollen und Rückmeldungen da. Die Fallkonzeptionen und die empirische Überwachung der Therapieverläufe stellen in den Augen der Expertenkommission zwei sehr hilfreiche und erprobte Instrumente dar.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Das PMP führt eine schriftliche Prüfung durch (Studienplan 5.1.) und verlangt eine Masterarbeit, die in einem mündlichen Kolloquium überprüft wird. Ein Leitfaden zur Beurteilung der Masterarbeit existiert und wird konsequent angewandt. Sowohl die Prüfung und als auch die Masterarbeit werden gemäss der Notenskala der Universität Bern bewertet; die Korrektur der schriftlichen Prüfung in anonymisierter Form sowie die Beurteilung der Masterarbeit durch zwei Mitglieder des Weiterbildungsteams verhindert zudem mögliche Rollenkonflikte oder Abhängigkeitsverhältnisse. (SEB S. 19)

Die Expertenkommission konnte feststellen, dass es eine Schlussprüfung gibt. Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass es bisher noch keinen Fall gab, bei dem Schlussprüfung gefährdet war. Dies spricht von Seiten der Expertenkommission für ein gelungenes System frühzeitiger Rückmeldungen und Intervention.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

- a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Die Weiterzubildenden erhalten eine Bescheinigung über all ihre Leistungen innerhalb eines Weiterbildungsteils. Zudem erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Abschluss der Weiterbildung neben dem Masterdiplom auch eine detaillierte Bescheinigung für alle Teile der Weiterbildung. Das PMP erwägt für die Zukunft digitalisierte und zentralisierte Bescheinigungen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

- a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Die Weiterzubildenden können sich jederzeit an den Koordinator, die Assistentin oder den Leiter Weiterbildung richten. Der Koordinator des Weiterbildungsgangs besucht zwei Mal im Jahr die Weiterbildungsgruppe. Zudem erhält jeder Weiterzubildende einen Paten bzw. eine Patin zu Beginn des Studiums.

Die Expertenkommission konnte sich an der Vor-Ort-Visite davon überzeugen, dass das Angebot besteht und auch genutzt wird. Die formellen Beratungsangebote durch Koordination und Administration werden noch ergänzt durch die positive Förderung von Kommunikation und Erfahrungsaustausch auch zwischen Weiterzubildenden auf der Wiki-Plattform.

Die Benutzung der Technik an der Praxisstelle ist komplex und es ist vor allem für die externen Studierenden nicht immer einfach, sich da reinzugeben. Es wurde aber klar darauf verwiesen, dass die Hilfeleistung vor Ort an der Praxisstelle gegeben ist. Die Expertenkommission hofft, dass diese sehr hohen Standards und die dazu nötigen Ressourcen weiterhin von der verantwortlichen Institution unterstützt werden.

Der Standard ist erfüllt.

- b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Die Weiterzubildenden werden insofern unterstützt, als sie elektronisch über Angebote informiert werden. Auch werden sie auf Angebote hingewiesen innerhalb der Weiterbildungsgruppen.

Um neben dem Angebot in der Praxisstelle klinische Erfahrung zu machen, bestehen gut etablierte Kooperationsbeziehungen. Besonders positiv anzumerken ist, dass in diesem Zusammenhang die Koordination des PMP vor Ort Supervision betreibt und das Commitment zum Kooperationspartner damit hervorhebt.

Diese Praxis wird als positiv gewertet von Seiten der Expertenkommission und dient auch dazu, dass die Programmleitung sieht, wo die Bedürfnisse der Praxis liegen.

Die Expertenkommission regt an, dass die Vernetzung mit der Arbeitswelt auch in der Forschung noch stattfinden könnte im Bereich der Versorgungsforschung und der sozialpsychiatrischen Fragestellungen.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

- a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Das PMP hat im Studienplan (Punkt 4) die Anforderungen sowie die Prozesse für deren Auswahl definiert und kommuniziert. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verfügen über einen universitären Abschluss in Psychologie oder Medizin und mindestens fünf Jahre Berufsverfahrung nach Abschluss einer dem PsyG entsprechenden postgradualen Weiterbildung in Psychotherapie. Für Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit einem ausländischen Abschluss gelten die entsprechenden Äquivalenzkriterien. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Fortbildung in ihrem Fachgebiet (Studienplan Punkt 4; S. 7).

Die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten sowie der Supervisorinnen und Supervisoren erfolgt durch die Programmleitung und durch Konsultation des Weiterbildungsteams. Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind wissenschaftlich qualifiziertes Personal, das auch publiziert hat. Die Auswahl der Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten läuft über die Dossierichtung von Programmleitung und Weiterbildungsteam (SEB S. 21f.).

Das PMP beschreibt, dass dank der Verbindungen zu anderen universitären Instituten und der Kontaktpflege zu Fachleuten aus der Lehre und Forschung die Wissensvermittlung in der Weiterbildung durch anerkannte Fachleute mit theoretischer und praktischer Expertise erfolgt (SEB S. 21).

Die Expertenkommission hat sich aufgrund der Aussagen in den Dokumenten als auch anlässlich der Vor-Ort-Visite davon überzeugen können, dass das PMP die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner definiert hat und der Auswahlprozess geregelt ist.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

- a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Die Dozierenden im Weiterbildungsgang verfügen – wie schon unter Standard 5.1 erläutert – über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder Medizin und über eine Weiterbildung in Psychotherapie.

Das PMP betont, dass die Dozentinnen und Dozenten über Forschungserfahrung (inkl. Publikationen) und Lehrerfahrung an Universitäten verfügen als auch über klinische Erfahrung. Die Programmleitung achtet darauf, dass für „Wissen und Können“ das Spezialwissen vorhanden ist.

Die Expertenkommission hat sich davon überzeugen können, dass die Dozierenden fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent sind. Sie begrüsst die Bemühungen des PMP, die Kursin-

halte vor allem der externen Dozierenden zu koordinieren und regt an, die Bemühungen sogar noch zu verstärken, bspw. mit den vom PMP im Selbstbeurteilungsbericht erwähnten regelmässigen Treffen (analog zu den Treffen mit dem Team der Supervisorinnen und Supervisoren).

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

- a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte¹⁶ Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Das PMP schreibt, dass alle Supervisorinnen und –visoren die im Standard aufgeführten Anforderungen erfüllen müssen. In der Regel haben die Supervisorinnen und Supervisoren die Weiterbildung am PMP durchlaufen und verfügen über eine Zusatzqualifikation in Supervision. Der Anteil von konzeptinternen Supervisorinnen und Supervisoren wird am PMP bewusst klein gehalten, damit die Qualitätssicherung konsequent stattfinden kann. Für die Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten bestehen die gleichen Anforderungen (SEB S. 22).

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten über die im PsyG geforderten Qualifikationen verfügen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.4 – Fortbildung

- a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Das PMP regelt unter Punkt 4 im Studienplan die kontinuierliche Fortbildungspflicht der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner. Das PMP bietet selber interne Fortbildungsmöglichkeiten an: zu nennen ist die so genannte Novembertagung (Fortbildungstagung zu ausgewählten Themen) und weitere abteilungsinterne Fortbildungen. Für die konzeptinternen Supervisorinnen und Supervisoren ist diese Fortbildung verbindlich. Das PMP schreibt, dass die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner über die entsprechenden Angebote zur Fortbildung regelmässig informiert werden. (SEB S. 23.)

Die Expertenkommission hält fest, dass die Fortbildungspflicht geregelt ist (Studienplan PMP, Punkt 4 und im Vertrag mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern). Sie stellt aber auch fest, dass nicht in jedem Fall automatisch gesichert wird, dass die Auflagen zur Fortbildung auch umgesetzt werden. Die Expertenkommission empfiehlt, zukünftig in die Verträge aufzunehmen, dass die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner den Fortbildungsforderungen nachkommen. Die Expertenkommission betont an dieser Stelle, dass dies ein Grundproblem des PsyG ist und nicht des PMP: die Fortbildungsanforderungen sind momentan noch nicht so klar

¹⁶ Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

geregelt wie im Bereich der Medizin. (Anregungen ans BAG). Ausserdem ist die Expertenkommission der Meinung, dass diesbezügliche Regeln die Weiterbildungsgänge nicht dahingehend einschränken sollten, dass qualifizierte, nicht schweizerische Dozenten (z.B. aus Deutschland) ausgeschlossen werden, wenn dort andere Regularien gelten (dies wäre eine potenzielle Gefahr, dass eigentlich gut gemeinte Qualitätssicherungsmassnahmen „nach hinten losgehen“ könnten).

Die Expertenkommission merkt positiv an, dass PMP-intern Fortbildungsangebote regelmässig angeboten werden.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, zukünftig in die Verträge aufzunehmen, dass die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner den Fortbildungsforderungen nachkommen.

Standard 5.5 – Beurteilung

- a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Das PMP beschreibt die Evaluationen nach jedem Kursblock; dabei werden die Kurse inhaltlich und formal bewertet. Die Resultate werden den Dozentinnen und Dozenten zugeschickt. Bei schlechten Rückmeldungen über eine Dozentin oder einen Dozenten sucht der Koordinator der Weiterbildung das Gespräch. Auch bei der Supervision werden die Personen nach jedem Wechsel durch die Weiterzubildenden evaluiert. Wenn jemand mehrmals eine schlechte Rückmeldung erhält, wird versucht, eine Alternative zu finden: das kann sein, dass die Dozentin/der Dozent / Supervisorin / Supervisor ersetzt wird oder dass Inhalte anders vermittelt werden. Im Bereich der Selbsterfahrung werden nur mündliche Rückmeldungen „abgeholt“, dafür aber in regelmässigen Abständen. (SEB S. 23.)

Die Expertenkommission stellt fest, dass für alle Weiterbildungsteile ein Evaluationssystem installiert ist und dass das System den Qualitätskreis durch Rückläufe der Meldungen und Verbesserungsmöglichkeiten schliesst. Einzig im Bereich der Selbsterfahrung läuft der Prozess auf einer eher informellen, mündlichen Ebene. Die Expertenkommission empfiehlt deshalb dem PMP ein formalisiertes Instrument zur Evaluierung der Selbsterfahrung zu entwickeln.

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt ein formalisiertes Instrument zur Evaluierung der Selbsterfahrung zu entwickeln.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

- a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Das PMP beschreibt, dass Art. 8 des Studienreglements vorsieht, dass alle Bestandteile der Weiterbildung kontinuierlich evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluationen werden dabei fortlaufend in der Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung von Lehrpersonen berücksichtigt. Neben den Evaluationen gibt es weitere Gefässe, die eine unmittelbare Anpassung der Inhalte und Prozesse des PMP ermöglichen: hier seien die Weiterbildnersitzungen, die Diskussionen der Therapien etc. aufgeführt. Das PMP informiert das Zentrum für Weiterbildung der

Universität Bern (ZUW) jährlich über die Evaluationsergebnisse, die getroffenen Massnahmen, die finanzielle Situation und die Anzahl Weiterbildungsabschlüsse. (SEB S. 24.)

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass die Erhebungen gut etabliert sind. Den Rückmeldungen der Weiterzubildenden für die Entwicklung des Weiterbildungsgangs wird in der jeweiligen Personalkonstellation viel Wert gegeben. Dies läuft über den Koordinator, der dann diese Rückmeldungen der Programmleitung weiterleitet. Die Expertenkommission regt jedoch an, dieses Vorgehen expliziter zu definieren, damit es weniger personenabhängig ist und somit nachhaltig auf diesem hohen Niveau bleibt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Weiterzubildenden und die Weiterbilderinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Das PMP hat folgende Evaluationsinstrumente eingeführt, die den Einbezug der Weiterzubildenden und der Weiterbilderinnen und Weiterbildnern sicher stellt (SEB. S. 25):

Weiterzubildende: schriftliche Evaluation der Kurse, Standortgespräch nach Abschluss von „Wissen und Können“, Evaluationsgespräch nach Abschluss der Weiterbildung mit dem Leiter Weiterbildung, Evaluation der Supervision und der Supervisorinnen und Supervisoren, Rückmelde-Runden mit dem Koordinator der Weiterbildung.

Weiterbilderinnen/Weiterbildner und Supervisorinnen/Supervisoren: Fragebogen zur Beurteilung der Teilnehmenden (allgemein) und Organisation durch Dozentinnen und Dozenten, mündliche Rückmeldung mit Weiterbildungsleiter und –koordinator, Weiterbildnersitzungen, schriftliche Evaluation der Supervision.

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass das PMP über die Instrumente verfügt, die Anspruchsgruppen systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung zu integrieren.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

- a. Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Die periodische Evaluation findet statt – wie schon unter Standard 6.1 a und b erläutert. Die Ergebnisse fliessen systematisch in die Weiterentwicklung ein. In den regelmässigen Sitzungen der Programmleitung mit dem Weiterbildungsteam werden die Ergebnisse der Evaluationen diskutiert und es werden zeitnah Anpassungen vorgenommen (falls nötig).

Die Expertenkommission ist der Ansicht, dass das PMP die Ergebnisse nutzt, um die Qualitätskreise zu schliessen und – wenn nötig – Anpassungen und Weiterentwicklungen im Weiterbildungsgang vornimmt.

Der Standard ist erfüllt.

- b. Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbilderinnen und Weiterbildner.*

Das PMP hat ausführlich dargelegt, wie die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden in die systematischen Befragungen (Evaluationen und Gespräche) einbezogen werden.

Die Expertenkommission stellt fest, dass die Weiterzubildenden regelmässig befragt werden. Bei den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen sieht die Expertenkommission noch grosses Potential. Es sind noch keine Vorkehrungen getroffen worden, ehemalige Absolventen und Absolventinnen des PMP zu befragen. Die Expertenkommission sieht hier eine Lücke und formuliert eine entsprechende Auflage 2 unter Ziffer 3.2 Buchstabe b: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungsgangs integrieren. Im Rahmen dieser Befragung könnten die entsprechenden Arbeitgeber auch miteinbezogen werden, so dass sich PMP ohne viel Aufwand noch besser vernetzen könnte.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungsgangs integrieren.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt dem PMP, die Arbeitgeber in die Befragung der Alumni zu integrieren.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

- a. *Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).*

Die Universität Bern und mit ihr die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Instituts für Psychologie verantwortet, organisiert und führt den Weiterbildungsgang durch. Das Zentrum für universitäre Weiterbildung unterstützt die Weiterbildungsleitung bei der Planung und Durchführung des Weiterbildungsgangs.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- b. *Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.*

Der Weiterbildungsgang basiert auf den Erkenntnissen der empirisch fundierten Psychologie und Psychotherapieforschung. Die Basis bilden kognitiv-verhaltenstherapeutische, emotionsfokussierte und interpersonelle Methoden. Die enge Verknüpfung der Weiterbildungsteile „Wissen und Können“, „Supervision“ und „eigene therapeutische Tätigkeit“ fördert den Transfer von Theorie in die Praxis. Die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel wird fortlaufend überprüft und erforscht. Der Weiterbildungsgang setzt gezielt Instrumente ein, die die fachliche Entwicklung der Absolventinnen und Absolventen fördert und die selbstständige Berufsausübung ermöglichen.

Einzig im Bereich von gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen ist eine Lücke feststellbar und hat zu Auflage 1 geführt. Im Bereich der Evaluation muss der Weiterbildungsgang die Alumni integrieren, um noch systematischer Aussage dazu erhalten, wie der Weiterbildungsgang in der Praxis dasteht und wo möglicherweise noch Entwicklungspotenzial besteht.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (Co-Morbiden) Patientengruppen.

Auflage 2: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungsgangs integrieren.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf. Ein abgeschlossenes Master-Studium der Psychologie und genügend Leistungen in klinischer Psychologie sind Voraussetzung für die Aufnahme in den Weiterbildungsgang. (Art. 5 Studienreglement). Der Weiterbildungsgang dauert mindestens 4 Jahre; in der Regel werden 5-6 Jahre benötigt. Die Teilnahmegebühren belaufen sich im Moment auf ungefähr CHF 36'000 (inkl. Semestergebühren für die Universität Bern sowie die Unicard (einmalige Gebühr).

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Das PMP sieht verschiedene Elemente und Ebenen der Prüfung der Kenntnisse und Kompetenzen vor. Durch die Tatsache, dass Prüfungen anonymisiert und die Masterarbeit von zwei Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern beurteilt werden, ergeben sich auch keine Rollenüberschneidungen und –abhängigkeiten. Die verschiedenen Elemente und Ebenen sind: Beispielfallkonzeption, die zwei umfassende Fallkonzeptionen umfasst, mit ausführlicher Anamnese und Diagnostik sowie detaillierter Therapieplanung. Des Weiteren sind das schriftliche Fallkonzeptionen zu zehn supervidierten Weiterbildungstherapien, ein Fallseminar, eine schriftliche Prüfung zum Abschluss des Teils „Wissen und Können“, eine Masterarbeit in Form von zwei ausführlichen Therapieberichten sowie die engmaschige Supervision und die kontinuierliche und durch Fragebogen gestützte Qualitätssicherung für die an der Psychotherapeutischen Praxisstelle durchgeführten Therapien.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Das PMP umfasst theoretische Grundlagen und deren praktische Anwendungen. Im Weiterbildungsteil „Wissen und Können“ wird in mehr als 600 Lehreinheiten Wissen als auch dessen praktische Anwendung vermittelt. Der Transfer von Wissen in die Praxis ist u.a. über die Therapiearbeit an der Psychotherapeutischen Praxisstelle sicher gestellt (100 Stunden obligatorische Therapiearbeit). Durch die engmaschige Supervision wird zusätzlich sicher gestellt, dass die Theorie in der Praxis unter Berücksichtigung patientenspezifischer Aspekte geübt und gefördert wird.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Das PMP verlangt von den Personen in Weiterbildung neben zwei Jahren klinischer Tätigkeit in einer psychiatrisch-therapeutischen Versorgungsinstitution und der Durchführung von mindestens 500 Stunden eigener Therapien aktive und selbstständige Mitarbeit. Zusätzlich kommen dazu 200 Einheiten Supervision und 100 Einheiten Selbsterfahrung. Die 100 Stunden Therapie-Arbeit, die an der Praxisstelle durchzuführen sind, sind sie egebunden in die Forschung und auch in die selbstständige, jedoch qualitätsgesicherte, Arbeit als Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

- g. Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.*

Die Rekurskommission der Universität Bern ist zuständig für alle Rekurse, die das PMP betreffen. Innerhalb von 30 Tagen kann eine anfechtbare Verfügung von der zuständigen Fakultät (im Falle des PMP die phil.-hum. Fakultät) verlangt werden. Diese Verfügung kann dann innerhalb von 30 Tagen bei der Rekurskommission angefochten werden. Das Vorgehen ist so geregelt, dass grundsätzlich Beschwerden zuerst an Weiterbildungs-koordination gerichtet und dann in der Programmleitung besprochen werden.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil des Weiterbildungsganges PMP

Stärken

- Insgesamt sehr gut etablierter Weiterbildungsgang, der die Absolventinnen und Absolventen zu eigener psychotherapeutischer Tätigkeit befähigt
- Positive Rückmeldungen seitens der Arbeitgeber und Alumni
- Hohes Engagement aller Beteiligten erkennbar
- Hohe Qualität der Weiterbildung in all ihren Teilen
- Aussergewöhnlich hohe theoretische Konsistenz der Weiterbildung (in Bezug auf Wirkfaktorenmodelle)
- Sehr gute Vernetzung mit Kooperationseinrichtungen
- Wissenschaftliche Anbindung an die Psychologie der Universität Bern bis hin zum Einbezug von Weiterzubildenden in Forschung und Lehre
- Ausgewogenes Verhältnis von Kontinuität (1. Weiterbildungsgang in CH), der inhaltlichen Ausrichtung und Einbezug von neuen Entwicklungen
- Sehr gut durchdachtes konzeptinternes Supervisionssystem und kontrollierte Praxiserfahrung in der eigenen Praxisstelle

Schwächen

- Anforderungen an das veränderte „Berufsbild“ der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten in der Schweiz muss noch mehr gewichtet werden im Curriculum („Wissen und Können“)
- Alumni müssen in die Evaluation des Weiterbildungsgang systematisch integriert werden

- Die Kompetenzen der Leitung, des Koordinators und insbesondere des Weiterbildungsteams könnten noch besser beschrieben werden

Weitere Optimierungsvorschläge und Empfehlungen wurden an entsprechender Stelle vorgenommen.

Die genannten Stärken und die qualitativ hochwertige gelebte Praxis erscheinen z.T. personen-gebunden – dies ist an sich nicht als Nachteil aufzufassen, aber es sollte angesichts absehbarer personeller Veränderungen am Lehrstuhl von allen Beteiligten (einschliesslich der entsprechenden Gremien in Fakultät und Universität) sichergestellt werden, dass die bisher etablierten günstigen Bedingungen erhalten bleiben und die Nachhaltigkeit gesichert wird. Im Zuge der Weiterentwicklung sowohl der personellen Besetzungen der verantwortlichen Stellen innerhalb des PMP als auch hinsichtlich der absehbaren Änderungen der Anforderungen an Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Schweiz kommt die Expertenkommission also zur Auffassung, dass sich alle beteiligten Stellen darum bemühen sollen, die hohe Qualität der Weiterbildung zu sichern.

Die Orientierung auf Qualität und Exzellenz gegenüber ausschliesslich ökonomischen Effizienzüberlegungen wird hierbei seitens der Expertenkommission sehr begrüsst.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der verantwortlichen Organisation

Die Expertenkommission hat die Stellungnahme des PMP vom 14.03.2017 zur Kenntnis genommen. Diese ist fristgerecht bei der Agentur eingegangen.

Die Stellungnahme ist in Anhang II des vorliegenden Berichts aufgeführt.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme

Die Expertenkommission hat aufgrund der Stellungnahme des PMP unter Standard 2.3 a, S. 9, eine Anpassung in der Formulierung der Anregung vorgenommen. Ansonsten gab es im Bericht keine Änderung aufgrund der Stellungnahme.

In Antwort auf die in der Stellungnahme formulierte Frage des PMP bezüglich der Inhalte des Curriculums, die zu Gunsten der geforderten neuen Inhalte wegfallen könnten (vgl. Auflage 1) , formulierte die Expertenkommission folgende Rückmeldung zuhanden des PMP: Das Curriculum sollte auch nach Meinung der Expertenkommission durch die neuen Inhalte nicht unbedingt verlängert werden. Es wäre wünschenswert, dass die neuen Inhalte in heute schon angebotene (ev. auch mehrere) Kurstage integriert werden. So versteht die Expertenkommission auch die Aussagen in der Stellungnahme. Das setzt allerdings eine gute Koordination voraus, da die Kurstage von verschiedenen Dozierenden gegeben werden.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes Postgradualen Masterstudiums in Psychotherapie der Universität Bern (PMP) und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3 PsyG, den Weiterbildungsgang „PMP“

mit 2 Auflagen zu akkreditieren.

Die Expertenkommission beantragt, dass die Auflagen in einem Zeitraum von 2 Jahren erfüllt werden müssen.



Für die Auflagen und Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“ (inkl. Auflagen und Empfehlungen)

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Expertenkommission

Grundsatz:

Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation des NAME DES WEITERBILDUNGSGANG					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		Erfüllung			Empfehlung(en)
		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1: Leitbild und Ziele					
1.1 Leitbild	a.	x			
	b.	x			
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.		x		Empfehlung 1: Die Expertenkommission empfiehlt, die Lernziele noch konkreter im Rahmen einer Kompetenzorientierung zu formulieren.
	b.	x			
Prüfbereich 2: Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	x			
	b.	x			
2.2 Organisation	a.		x		Empfehlung 2: Die Expertenkommission empfiehlt, das Weiterbildungsteam zu formalisieren und dessen Kompetenzen, Zuständigkeiten und Abläufe zu definieren. (Stichwort Sicherung der Zukunftsperspektive) Um diese Personenunabhängigkeit zu erreichen, wäre es eine Möglichkeit, das Programmleitungsteam zu erweitern.
	b.	x			
2.3 Ausstattung	a.	x			
	b.	x			
Prüfbereich 3: Inhalte der Weiterbildung					
3.1 Grundsätze	a.	x			
	b.	x			
3.2 Weiterbildungsteile	a.	x			

	b.	x			
3.3 Wissen und Können	a.	x			
	b.	x			
	c.		x		Auflage 1: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen.
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	x			
3.5 Supervision	a.	x			
3.6 Selbsterfahrung	a.	x			
3.7 Klinische Praxis	a.	x			
Prüfbereich 4: Weiterzubildende					
4.1 Beurteilungssystem	a.	x			
	b.	x			
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	x			
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	x			
	b.	x			
Prüfbereich 5 : Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
5.1 Auswahl	a.	x			
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	x			
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutin-nen und –therapeuten	a.	x			
5.4 Fortbildung	a.		x		Empfehlung 3: Die Expertenkommission empfiehlt, zukünftig in die Verträge aufzunehmen, dass die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner den Fortbildungsforderungen nachkommen.
5.5 Beurteilung	a.	x			Empfehlung 4: Die Expertenkommission empfiehlt ein Instrument zur Evaluierung der Selbsterfahrung zu entwickeln.
Prüfbereich 6: Qualitätssicherung und Evaluation					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.	x			
	b.	x			
6.2 Evaluation	a.	x			
	b.		x		Auflage 2: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungsgangs integrieren.

Empfehlung 5: Die Expertenkommission empfiehlt dem PMP, die Arbeitgeber in die Befragung der Alumni zu integrieren.

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflag(en)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	x			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.		x		Auflage 1: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen. Auflage 2: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungsgangs integrieren.
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	x			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	x			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	x			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	x			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.	x			
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission					
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung Postgraduales Masterstudium in Psychotherapie der Universität Bern		ohne Auflage	mit Auflagen	nicht	zu akkreditieren.
			x		Auflage 1: Das PMP muss die Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen, berufspolitischen und ethischen Anforderungen in Zusammenhang mit der Psychotherapie, sowie die Vermittlung von vermehrten Kenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen expliziter im Curriculum verankern. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche interdisziplinäre Kooperation und den Umgang mit besonders schweren (co-morbiden) Patientengruppen.

				<p>Auflage 2: Das PMP muss die Alumni systematisch in die Evaluation des Weiterbildungsgangs integrieren</p>
--	--	--	--	---



Psychotherapeutische Praxisstelle, Gesellschaftsstrasse 49, 3012 Bern

AAQ – Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
Postfach
Effingerstrasse 15
3001 Bern

^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Institut für Psychologie

**Postgraduale Weiterbildung
Psychotherapie**

Leitung: Prof. Dr. Franz Caspar

Bern, 14. März 2017

Sehr geehrte Mitglieder der Expertenkommission,

wir danken Ihnen für die Zustellung des Fremdevaluationsberichtes und die positive Bewertung unserer Weiterbildung, über die wir uns gefreut haben. Insgesamt sind wir mit der Beurteilung einverstanden und erachten die Auflagen und Empfehlungen als hilfreich und zielführend, um die Weiterbildung aktuellen gesundheits- und berufspolitischen Entwicklungen anzupassen und die von uns angestrebte Qualität zu wahren. Wir nehmen nachfolgend zu den Auflagen und Empfehlungen sowie zu einzelnen Anmerkungen des Fremdevaluationsberichtes Stellung.

Auflage 1 (Standard 3.3)

Wir werden einen zusätzlichen Kurstag ‚Psychotherapie im stationären Rahmen – Anforderungen und interdisziplinäre Zusammenarbeit‘ ins Curriculum aufnehmen. Entsprechende Kontakte mit möglichen Dozenten haben bereits stattgefunden. Nach Möglichkeit soll dieser Kurs bereits beim nächsten Jahrgang angeboten werden. Zusätzliche Kenntnisse zum Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen sollen explizit auch im Kurs ‚Krankenkassenberichte und Berichte an Drittstellen‘ vermittelt werden. Zudem werden wir alle DozentInnen im Begleitschreiben darauf hinweisen, dass sie auch auf ethische und gesundheitspolitische Aspekte im Zusammenhang mit dem von ihnen vermittelten Thema eingehen sollen. Im weiteren beabsichtigen wir, regelmässig einen zusätzlichen Kurs zu ethischen Fragen und zu interkultureller Therapie anzubieten. Schliesslich werden wir in der Programmleitung die Idee prüfen, eine Fortbildungstagung zu diesem Themenbereich durchzuführen.

Kurz-Fortbildungen (z.B. mit Vertretern der Invalidenversicherung) finden regelmässig statt und stehen auch den TeilnehmerInnen unserer Weiterbildung offen. Wir werden diese Kurz-Fortbildungen zu Fragen des Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesens in Zukunft nach Möglichkeit noch öfter anbieten.

Da der Teil ‚Wissen und Können‘ mit über 80 Kurstagen und weit mehr als 600 Lektionen schon deutlich über dem geforderten Minimum liegt, ist eine Erweiterung des Kursangebots nicht beliebig möglich. Von daher wären wir auch um Hinweise der Expertenkommission froh, welche Streichungen im bestehenden Curriculum aus ihrer Sicht möglich wären.

Wir bedauern auch, dass im Expertenbericht nicht eingegangen wurde auf die von uns dargestellte Position einiger Klinikvertreter, dass eine Vermittlung der speziellen Kompetenzen im Umgang mit schwer gestörten Patienten an den Kliniken erfolgt und dass sich Postgraduale Weiterbildungsprogramme in Psychotherapie auf eine Vermittlung von Psychotherapie allgemein konzentrieren sollten. Diese Haltung hat in unseren Augen einiges für sich. Eine Konsequenz wäre, einige der angestrebten Kompetenzen tatsächlich zu vermitteln (wie wir das ja auch ins Auge gefasst haben), aber ohne das Ziel der Vollständigkeit, die dem Beibehalten anderer wichtiger Weiterbildungsinhalte abträglich wäre.

Auflage 2 (Standard 6.2 b)

Wir haben bereits damit begonnen, die Kontaktdaten unserer Alumni zu aktualisieren. Zur Umsetzung der Auflage werden wir eine Online-Umfrage bei den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen starten, um deren Rückmeldung für die Planung und Gestaltung der Weiterbildung und insbesondere des Kurscurriculums zu nutzen. Zudem soll das bereits jetzt durchgeführte Abschlussgespräch mit dem Leiter der Weiterbildung durch einen kurzen schriftlichen Fragebogen ergänzt werden, der ebenfalls eine erweiterte Evaluation ermöglicht.

Da einige unserer ehemaligen Absolventen und Absolventinnen inzwischen Arbeitgeber sind, ist deren Meinung in der geplanten Befragung bereits enthalten. Unabhängig davon wollen wir in Zukunft aber auch den Austausch mit den Arbeitgebern verstärken und deren Rückmeldung einholen. In welcher Form dies umgesetzt werden kann, werden wir in der Programmleitung diskutieren.

Obwohl wir inhaltlich mit der Beurteilung der Expertenkommission übereinstimmen und sich die Auflage auch verhältnismässig leicht realisieren lässt, sei an dieser Stelle doch die Bemerkung erlaubt, dass in Kenntnis der Evaluation anderer Weiterbildungsgänge aus unserer Sicht die Auflage eher einer Empfehlung entsprechen sollte und die Expertenkommission hier einen strengen Massstab angesetzt hat, auch wenn dieser dem PsyG entspricht.

Empfehlung 1 (Standard 1.2a)

Wir nehmen diese Empfehlung gerne auf und werden sie bei einer Revision des Studienreglementes und Studienplans auch berücksichtigen. Bei der letzten Revision des Studienreglementes wurde dieser Punkt bereits vom Zentrum für universitäre Weiterbildung geprüft und als erfüllt betrachtet. Dennoch kann die Formulierung der Kompetenzen, die in der Weiterbildung vermittelt und erlangt werden sollen, noch konkretisiert werden. Wir werden diesen Punkt insbesondere auch bei der Gestaltung der Kurse berücksichtigen, indem wir die Dozenten und Dozentinnen um Angaben bitten, welche konkreten Kompetenzen mit dem Kurs vermittelt werden sollen (i.S.v. ‚am Ende des Kurses kann der Teilnehmer....‘).

Empfehlung 2 (Standard 2.2a)

Wir werden diese Empfehlung sowohl im Weiterbildungsteam wie in der Programmleitung besprechen. Bereits jetzt sind drei von fünf Mitgliedern der Programmleitung auch Mitglieder des Weiterbildungsteams. Wir erachten es jedoch als sinnvoll, die Programmleitung nach Möglichkeit mit externen Mitgliedern, die nicht Angestellte der Universität und Mitglied des Instituts für Psychologie sind, zu erweitern. Wir werden abklären, wie weit dafür eine Änderung des Studienreglementes notwendig ist. Zudem soll bei einer Revision des Studienreglementes die Funktion des Weiterbildungsteams formalisiert und schriftlich festgehalten werden.

Empfehlung 3 (Standard 5.4a)

Wir werden die Empfehlung umsetzen und unsere Dozenten und Dozentinnen schriftlich auf ihre Fortbildungspflicht hinweisen und diese stichprobenweise auch überprüfen.

Empfehlung 4 (Standard 5.5)

Wir unterstützen diese Empfehlung und werden ein Instrument in Form eines Fragebogens entwickeln, um die Selbsterfahrung ähnlich wie die Supervision regelmässig zu evaluieren und den TeilnehmerInnen unserer Weiterbildung auch entsprechende Empfehlungen geben zu können. Die Evaluation der Selbsterfahrung sollte sich aus unserer Sicht jedoch auf die Selbsterfahrungs-therapeuten und –therapeutinnen beschränken. Eine schriftliche und formalisierte Evaluation der Weiterzubildenden im Rahmen der Selbsterfahrung scheint uns nicht angemessen und würde den persönlichen und intimen Charakter dieses Gefässes bedrohen. Da wir sonst über genügend Instrumente verfügen, um die Fortschritte und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu überprüfen, erscheint uns dies im Zusammenhang mit der Selbsterfahrung auch nicht notwendig.

Empfehlung 5 (Standard 6.2b), s. auch Ausführungen zu Auflage 2.

Wir werden in der Programmleitung diskutieren, ob diese durch einen Vertreter der Weiterzubildenden und der Arbeitgeber ergänzt werden kann. Wir überlegen zumindest eine Struktur, die uns ermöglicht, die Anliegen der Weiterzubildenden und der Arbeitgeber konsultativ zu berücksichtigen.

Anmerkung Standard 2.2 (S. 8)

Wir nehmen die Anregung der Expertenkommission auf und werden bei einer Revision des Studienplans die Organisation und die Funktion des Weiterbildungsteams auch schriftlich explizit festhalten. Zudem soll im Rahmen der Evaluation der Weiterzubildenden (Punkt 5.5 Studienplan) auch darauf hingewiesen werden, dass deren Entwicklung in der Supervision im Rahmen der Sitzungen des Weiterbildungsteams diskutiert wird.

Anmerkung Standard 4.3b (S. 18)

Wir nehmen die Anregung auf und werden insbesondere auch mit den involvierten Arbeitgebern besprechen, wie weit und in welcher Form sich entsprechende Forschungsanliegen realisieren lassen.

Anmerkung Standard 6.1a (S. 21)

Für das individuelle Standortgespräch im Anschluss an die schriftliche Prüfung werden bereits jetzt Fragen zu verschiedenen Bereichen (Prüfung, Kurse allgemein, Supervision, Selbsterfahrung und allgemeine Bemerkungen zur Organisation der Weiterbildung) gestellt und schriftlich in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die entsprechenden Rückmeldungen werden vom Koordinator der Weiterbildung zusammengefasst und für die Diskussion im Weiterbildungsteam und in der Programmleitung aufbereitet. Insofern sind diese Rückmeldungen bereits jetzt formalisiert und tragen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Programms bei. Die Rückmeldungen sind dadurch auch nicht an eine Person oder eine bestimmte Funktion gebunden.

Wir hoffen, mit unseren Ausführungen die Auflagen der Expertenkommission zu erfüllen und deren Empfehlungen nachzukommen, und danken Ihnen für die Unterstützung bei unserem Akkreditierungsantrag.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Franz Caspar
Leiter der Weiterbildung

Dr. Daniel Regli
Koordinator der Weiterbildung

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

